

Antrag auf Erteilung eines Kleinen Waffenscheines

Hinweise

Der „Kleine Waffenschein“ ist eine Erlaubnis zum Führen (zugriffsbereites und schussbereites Beisichtragen der Waffe) einer Schreckschuss- Reizstoff- bzw. Signalwaffe außerhalb der eigenen Wohn- und Geschäftsräume sowie des eigenen befriedeten Besitztums.

Der „Kleine Waffenschein“ ist nicht erforderlich für den Erwerb von Schreckschuss- Reizstoff- bzw. Signalwaffen und den Umgang damit innerhalb der o.g. Örtlichkeiten.

Der „Kleine Waffenschein“ gilt nur für Schreckschuss- Reizstoff- bzw. Signalwaffen , die das

amtliche Prüfzeichen



tragen.

Wer an öffentlichen Vergnügungen, Volksfesten, Sportveranstaltungen, Messen, Ausstellungen, Märkten oder ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen teilnimmt, darf gemäß § 42 Abs. 1 Waffengesetz keine Waffen führen.

Hiermit beantrage ich die Erteilung eines Kleinen Waffenscheines.

Name, Vorname		Geburtsname (wenn vom Nachname abweichend)	
Anschrift (PLZ , Ort, Straße)			
Geburtsdatum	Geburtsort		Staatsangehörigkeit
Telefon (dienstlich/privat)			

Erklärung:

1. Ich bin nicht geschäftsunfähig.
2. Ich bin nicht abhängig von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln, psychisch krank oder debil.

Ich versichere, dass ich mit Waffen und Munition vorsichtig und sachgemäß umgehen und diese Gegenstände sorgfältig verwahren werde.

Ort, Datum

Unterschrift

Zur Beachtung:

Die Bearbeitungszeit beträgt etwa fünf Wochen. Bei Fertigstellung des Dokuments erfolgt keine Benachrichtigung! Bitte erfragen Sie den Stand der Bearbeitung telefonisch (Tel. 03491 – 479 562). Bei Abholung des Dokuments ist eine Verwaltungsgebühr von 66,-€ zu entrichten. Bei postalisch oder elektronisch eingereichten Anträgen hat die Abholung durch den Antragsteller persönlich zu erfolgen.